

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



Vom 07. März 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch hat am 07. März 2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

		ab 01.01.2002
bis zu 2 Stunden	30,00 DM	15,00 EUR
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	50,00 DM	26,00 EUR
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	70,00 DM	36,00 EUR
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	100,00 DM	51,00 EUR
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	120,00 DM	61,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung des Sitzungsgeldes ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Gremien, die nach 18:00 Uhr beginnen, ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt bei der Teilnahme an einer Sitzung

		ab 01.01.2002
bis zu 2 Stunden	30,00 DM	15,00 EUR
von mehr als 2 Stunden	50,00 DM	26,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaften Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen 33 1/3 v.H. des jeweiligen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

- (2) Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden für die erforderlichen Fahrten zwischen den Ortschaften folgende Entfernungs-Kilometer zugrunde gelegt:

Von Böhmenkirch nach Treffelhausen und zurück	6 km
Von Böhmenkirch nach Steinenkirch und zurück	6 km
Von Böhmenkirch nach Schnittlingen und zurück	12 km
Von Treffelhausen nach Schnittlingen und zurück	6 km
Von Steinenkirch nach Treffelhausen und zurück	12 km
Von Steinenkirch nach Schnittlingen und zurück	18 km
Von den Heidhöfen nach Böhmenkirch und zurück	8 km
Von den Heidhöfen nach Treffelhausen und zurück	14 km
Von den Heidhöfen nach Steinenkirch und zurück	14 km
Von den Heidhöfen nach Schnittlingen und zurück	20 km

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft. Die Satzung tritt hinsichtlich der angesprochenen DM-Beträge ebenfalls am 01. April 2001; hinsichtlich der EUR-Beträge am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07. Februar 1990 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Böhmenkirch, den 07. März 2001

gez. Lenz
Bürgermeister